

POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

TECHNISCHE BETRIEBE

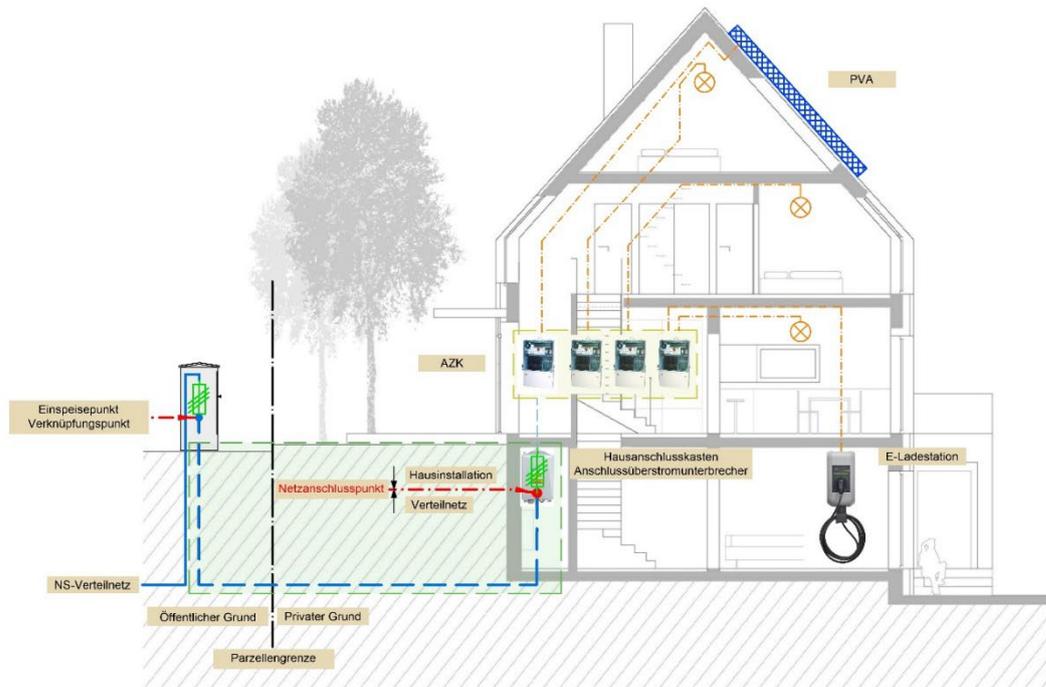
VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR ABGRENZUNG NETZANSCHLUSS NE7

vom 8. November 2022

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 29 Reglement über die Elektrizität vom 8. November 2022 als Vollzugsverordnung zur Abgrenzung Netzanschluss NE7 - Erlass 2022:

1. Abgrenzung Netzanschluss NE7

In der Abgrenzung Netzanschluss NE7 werden die Schnittstellen zwischen dem Verteilnetz und der Hausinstallation definiert sowie die Bezeichnung der unterschiedlichen Elemente klar definiert.



Legende:

- Netzleitung
- Einspeise- / Verknüpfungspunkt
- - - Anschlussleitung / Erschliessungsleitung
- Netzanschlusspunkt
- - - Hausleitung
- - - Hausinstallation
- Bauliche Voraussetzung
-  Hausanschlusskasten/Eingangsfeld ist mit einem Anschlussüberstromunterbrecher zu versehen. Netzanschlusspunkt ist vor dem Anschlussüberstromunterbrecher.
-  Anschlussüberstromunterbrecher
- Messstelle Aussenzählerkasten (AZK) / Elektroverteilung
-  Messpunkt Netzbetreiber
-  Verbraucher
-  E-Ladestation für Elektroauto
- Photovoltaikanlage (PVA)

Waldkirch, 8. November 2022

Gemeinderat Waldkirch

Aurelio Zaccari Michael Frei
Gemeindepräsident Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.